

Satzung

Stand 28.10.2015

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Studentenkeller“ und stellt einen Verein im Sinne § 21, §§55 ff BGB dar.
Der Verein wird im Folgenden als „StuK“ bezeichnet.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in der Nürnberger Straße 42 in 04103 Leipzig.
- 3) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und erhält den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- 1) Der StuK ist ein Studentenclub und verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- 2) Er versteht sich als Anlaufpunkt für Studierende aller Universitäten, Hochschulen und Fachrichtungen. Es sollen die Kommunikation der Studierenden untereinander unterstützt, Raum für Entspannung geboten und durch ein Kulturangebot der Alltag der Studierenden bereichert werden. Die Integration ausländischer Studierender und die Unterstützung von Studierenden im ersten Semester werden angestrebt.
- 3) Getränke und Speisen werden veranstaltungsbegleitend und zum günstigsten Preis angeboten.
- 4) Der StuK ist keine Gaststätte und verfolgt keine Gewinninteressen.
- 5) Darüber hinaus soll auch die Arbeit anderer studentischer Initiativen unterstützt werden.
- 6) Der StuK unterstützt mit seiner Tätigkeit die Kulturarbeit des Studentenwerkes Leipzig.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglied im Verein kann jede Person werden, welche die Aufnahmekriterien erfüllt hat. Es entscheidet die Vollversammlung. Die Aufnahmekriterien werden durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.
- 2) Die Aufnahme ist nicht an politische Anschauungen, Konfessionen oder Staatsangehörigkeiten gebunden und erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- 3) Stimmrecht in der Vollversammlung haben alle zum Zeitpunkt der Vollversammlung an einer Hochschule immatrikulierten Mitglieder, die nicht im Sinne § 3 Absatz 6 dieser Satzung beurlaubt sind.
- 4) Mitgliedsbeiträge werden in der Form von Arbeitsleistungen erbracht. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.
- 5) Eine Mitgliedschaft schließt die schriftliche Anerkennung der Satzung, die Erbringung der Mitgliedsbeiträge und eine aktive Mitarbeit bei der Realisierung der Ziele und Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung ein.
- 6) Ein Mitglied kann unter besonderen Umständen von der Vollversammlung oder dem Clubrat von einem Teil seiner Pflichten beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum, jeweils höchstens für ein Jahr. Beurlaubte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung, können aber in den Clubrat gewählt werden.
- 7) Bei Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die eingebrachten Beiträge verbleiben beim Verein.
- 8) Der Austritt aus dem StuK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Clubrat oder der Dreierspitze. Die eingebrachten Beiträge verbleiben beim Verein.

§ 4 Aufnahmekriterien / Mitgliedsbeiträge / Mitgliedskriterien

- 1) Nach Antragstellung sollen bis zum Vorschlag zur Aufnahme durch die Vollversammlung 6 Dienste und 2 Arbeitseinsätze ODER 8 Dienste und 1 Arbeitseinsatz ordnungsgemäß erfüllt werden. Sind die Mitgliedsbeiträge nicht erfüllt worden, ist eine 2/3 Mehrheit zur Aufnahme erforderlich. Die formale Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch die Vollversammlung. Das Stimmrecht tritt nach dem Tagesordnungspunkt „Austritte/Aufnahmen“ in Kraft.
- 2) Die Erfüllung der Mitgliedskriterien sollen jeweils einmal im Semester auf der Vollversammlung für die zurückliegenden 6 Monate überprüft werden. Es sollen in dieser Zeit mindestens 6 Dienste und 2 Arbeitseinsätze ODER 8 Dienste und 1 Arbeitseinsatz ordnungsgemäß erfüllt worden sein. War das Mitglied in diesem Zeitraum von einem Teil seiner Pflichten beurlaubt, so verringern sich die Pflichten des Mitglieds entsprechend der bei der Beurlaubung getroffenen Festlegungen.
- 3) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllt haben, verlieren ihren Status der Mitgliedschaft sowie alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Die eingebrachten Beiträge verbleiben beim Verein. Betroffene Mitglieder können der Vollversammlung zum Verbleib vorgeschlagen werden. Über den Verbleib entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Stimmrecht tritt nach dem Tagesordnungspunkt „Austritte / Aufnahmen“ in Kraft.
- 4) Die Teilnahme zur Vollversammlung ist für Anwärter und Mitglieder verpflichtend.

§ 5 Senioren

- 1) Ein Mitglied, welches aus dem Verein austritt, kann durch die Vollversammlung, inklusive aller anwesenden Senioren und Ehrenmitglieder, mit 2/3 Mehrheit zum Senior gewählt werden, wenn es folgende Kriterien erfüllt:
 - insgesamt mindestens ein Jahr deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens ein Jahr ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Clubratspostens oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - insgesamt mindestens ein Jahr ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens ein Jahr deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Clubratspostens oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - insgesamt mindestens zwei Jahre Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds.
- 2) Senioren sind keine Mitglieder, sollen aber weiterhin in das Vereinsleben einbezogen werden. Der Seniorenstatus ist unbefristet.
- 3) Die Einzelheiten zu diesem Paragraphen regelt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1) Verdiente Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind oder dies wollen, da sie die Pflichten eines Mitglieds nicht mehr erfüllen können, können von der Vollversammlung, inklusive aller anwesenden Senioren und Ehrenmitglieder, mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied gewählt werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - insgesamt mindestens zwei Jahre deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens zwei Jahre ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Clubratspostens oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - insgesamt mindestens zwei Jahre ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten eines Mitglieds UND insgesamt mindestens zwei Jahre deutliche Übererfüllung der Pflichten eines Clubratspostens oder einer vergleichbaren Aufgabe ODER
 - insgesamt mindestens vier Jahre Übererfüllung der Pflichten eines Mitglieds.
- 2) Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines Mitglieds, ist aber von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Ehrenmitgliedsstatus ist unbefristet.
- 3) Die Einzelheiten zu diesem Paragraphen regelt die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Vollversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des StuK ist die Vollversammlung.
- 2) Sie tagt jährlich im Oktober und im April sowie auf Antrag durch mindestens 1/3 der Clubratsmitglieder sowie auf Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder nach § 3. Das Clubratsmitglied "Formalia / Protokolle" bzw. sein Vertreter lädt alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form (per E-Mail ist ausreichend) ein.
- 3) Das Clubratsmitglied „Formalia / Protokolle“ bzw. sein Vertreter protokolliert die Versammlung, unterschreibt das Protokoll gemeinsam mit einem weiteren Clubratsmitglied und versendet das Protokoll binnen 14 Tagen per E-Mail an alle Mitglieder. Das Protokoll gilt automatisch als bestätigt, wenn ihm binnen 2 Wochen nach Versendung nicht widersprochen wurde. Wird dem Protokoll widersprochen oder findet die nächste Vollversammlung bereits innerhalb der Widerspruchsfrist statt, so wird das Protokoll durch die jeweils nächste Vollversammlung beschlossen.
- 4) Die Vollversammlung ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung beschlussfähig und entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Aufgaben der Vollversammlung:
 - Erweiterung und Wahl des Clubrates gemäß § 8 dieser Satzung
 - Beschluss über Satzungsänderung/Auflösung
 - Beschluss über besondere Ausgaben über 2500 €
 - Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern und Wahl von Ehrenmitgliedern, Senioren
 - Beschluss über grundlegende Vereinsfragen.

§ 8 Clubrat

- 1) Der Clubrat hat 14 Mitglieder mit folgenden Aufgabenbereichen:

1 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit / Kultur,
1 Verantwortlicher für Formalia / Protokolle
1 Verantwortlicher für Vermietung
1 Verantwortlicher für Kasse / Konto
1 Verantwortlicher für Lager / Einkauf
1 Verantwortlicher für Mitglieder / Dienste
1 Verantwortlicher für Gastronomie
1 Verantwortlicher für Buchführung
1 Verantwortlicher für Vereinsleben
1 Verantwortlicher für Hausmeister / Reparaturen
1 Verantwortlicher für EDV / Technik
1 Verantwortlicher für Einlass
2 Verantwortliche für RuTiLuSt

Diese Posten sind in Clubratssitzungen berechtigt über Beschlüsse abzustimmen. Die beiden Verantwortlichen des Posten RuTiLuSt haben gemeinsam eine Stimme. Sollten sie sich nicht einigen können, enthalten sie sich automatisch. Sollte nur einer der Verantwortlichen anwesend sein, ist er berechtigt diese Stimme alleine zu vertreten.

- 2) Die Vollversammlung kann sich für jede Legislaturperiode weitere beratende Clubratspostenschaffen. Der Clubrat kann sich bis zur nächsten Vollversammlung weitere beratende Clubratsposten schaffen. Beratende Clubratsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Clubratsmitgliedes, aber kein Stimmrecht im Clubrat.
- 3) Die Posten des Clubrates werden durch die Vollversammlung jeweils auf der Sitzung im April neu gewählt.
- 4) Der Clubrat kann durch alle Mitglieder und Ehrenmitglieder besetzt werden.

- 5) Mindestens die Hälfte der Clubratsposten gemäß Absatz 1) und 2) müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer Hochschule immatrikuliert sein.
- 6) Die Dreierspitze gemäß § 10 hat im Clubrat Vetorecht gegen alle seine Entscheidungen. Wird ein Veto eingelegt, wird der verhandelte Gegenstand vertagt und dann auf der nächstfolgenden Clubratssitzung endgültig entschieden.
- 7) Jedes Clubratsmitglied kann dem Clubrat ein Mitglied oder Ehrenmitglied seiner Wahl als Vertreter vorschlagen. Nach Bestätigung durch den Clubrat kann der Vertreter zeitweilig die Rechte und Pflichten des jeweiligen Clubratspostens übernehmen. Der Vertreter hat kein Stimmrecht im Clubrat.
- 8) Der Clubrat tagt mindestens einmal im Monat sowie auf Antrag von mindestens 1/3 der Clubratsmitglieder oder der Dreierspitze. Das Clubratsmitglied „Verantwortlicher Formalia / Protokolle“ bzw. sein Vertreter lädt mindestens zwei Tage vor der Sitzung alle Clubratsmitglieder in geeigneter Form ein.
- 9) Das Clubratsmitglied „Formalia / Protokolle“ bzw. sein Vertreter führt und unterschreibt das Protokoll. Er versendet es binnen einer Woche an alle Clubratsmitglieder. Der Clubrat bestätigt das Protokoll auf seiner nächsten Sitzung. Alle Beschlüsse des Clubrates werden, spätestens nach Bestätigung des Protokolls durch den Clubrat, an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder versandt.
- 10) Der Clubrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Beschlussgegenstand abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Posten gemäß Absatz 1) sowie mindestens ein Mitglied der Dreierspitze anwesend sind.
- 11) Jedes Mitglied kann höchstens jeweils einen Posten gemäß der Absätze 1) und 2) besetzen.
- 12) Kann einer der Posten gemäß den Absätzen 1) und 2) nicht besetzt werden, so kann er bis zur nächsten regulären Vollversammlung kommissarisch besetzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nicht ausreichend an einer Hochschule immatrikulierte Mitglieder für den Clubrat finden. Kann einer der Posten auch nicht kommissarisch besetzt werden, so werden seine Aufgaben durch den Clubrat auf die übrigen Clubratsmitglieder verteilt. Dieser Posten ist dann in jedem dieser Fälle zur nächsten Vollversammlung erneut zur Wahl zu stellen.
- 13) Aufgaben des Clubrates:
 - Information aller Mitglieder über die Beschlüsse und Aktivitäten des Clubrates
 - Organisation der laufenden Arbeit
 - Vertretung gegenüber Behörden
 - Abstimmung der Vereinstätigkeit mit Studentenwerk, den Studentenräten, Uni/Hochschulen
 - Wahrnehmung der Kontrolle über die Einhaltung der Satzung
 - Vorbereitung und Einladung zur Vollversammlung / Protokolle
 - Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - Preisgestaltung
 - Beschluss über besondere Ausgaben bis einschließlich 2500,- €

§ 9 Arbeitsgruppen

- 1) Der Clubrat kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen in Leben rufen. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder werden jeweils zur Mitarbeit eingeladen.
- 2) Ein Clubratsmitglied wird durch den Clubrat als Koordinator und Berichterstatter für höchstens eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
- 3) Arbeitsgruppen beraten den Clubrat und können dem Clubrat Beschlussvorlagen unterbreiten. §

10 Dreierspitze

- 1) Die Vollversammlung wählt drei zum Zeitpunkt der Wahl an einer Hochschule immatrikulierte ordentliche Mitglieder aus dem Clubrat in die Dreierspitze.
- 2) Der Verein wird durch die drei Mitglieder der Dreierspitze gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

3) Die Dreierspitze beschließt in der Regel einstimmig. In begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei von drei Stimmen entschieden werden.

4) Aufgaben der Dreierspitze:

- Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben des Clubrates
- Beschluss über kurzfristig notwendige Ausgaben bis höchstens 250 Euro
- Beschluss kurzfristig notwendige Beschlüsse
- Erarbeitung von Anregungen zur weiteren Entwicklung des StuK
- Information des Clubrates vor jeder Sitzung über seine Beschlüsse und Anregungen.

§ 11 Finanzen / Sachmittel

1) Erworbene bzw. erwirtschaftete Sach- bzw. Geldmittel sind Eigentum des Vereins. Erlöse werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des StuK, ausgenommen sind Entschädigungen für Auslagen der Mitglieder im Zuge der Verwirklichung der Ziele des StuK.

2) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Das Vermögen der an der Arbeit des StuK beteiligten Mitglieder, Mitarbeiter & Vereine bleibt unberührt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch die Vollversammlung mit einer 9/10 Mehrheit, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sämtliche Sach- und Geldmittel werden nach Erfüllung aller Verpflichtungen und Begleichung aller Außenstände studentischen Initiativen, Vereinen oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenverordnung zur Verfügung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten / Satzungsänderungen

1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Vollversammlung am 28.10.2015 in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

2) Die Satzung kann von der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Ausgenommen von jeglicher Änderung sind § 2 und dieser Absatz.